



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-613/14

James Elliott Construction Limited gegen Irish Asphalt Limited

(Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court [Irland])

„Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 267 AEUV — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Begriff ‚Bestimmung des Unionsrechts‘ — Richtlinie 89/106/EWG — Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte — Vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) gemäß einem Auftrag der Europäischen Kommission angenommene Norm — Veröffentlichung der Norm im Amtsblatt der Europäischen Union — Harmonisierte Norm EN 13242:2002 — Nationale Norm, die die harmonisierte Norm EN 13242:2002 umsetzt — Vertragsrechtliche Streitigkeit zwischen Privaten — Methode zur Feststellung der (Nicht-)Konformität eines Produkts mit einer nationalen Norm, die eine harmonisierte Norm umsetzt — Zeitpunkt der Feststellung der (Nicht-)Konformität eines Produkts mit dieser Norm — Richtlinie 98/34/EG — Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften — Anwendungsbereich“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. Oktober 2016

- Zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Handlungen der Organe — Harmonisierte technische Norm, die auf der Grundlage einer Richtlinie angenommen und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde — Einbeziehung*
(Art. 267 AEUV; Richtlinie 89/106 des Rates in der durch die Richtlinie 93/68 geänderten Fassung, Art. 4 Abs. 1 und 2)
- Rechtsangleichung — Bauprodukte — Richtlinie 89/106 — Gegenstand — Harmonisierung der Modalitäten des Marktzugangs von Bauprodukten — Harmonisierung der nationalen Regelungen in Bezug auf Nachweise, die auf einen Rechtsstreit über die Konformität von Bauprodukten mit den vertraglichen Spezifikationen anwendbar sind — Fehlen*
(Richtlinie 89/106 des Rates in der durch die Richtlinie 93/68 geänderten Fassung)
- Rechtsangleichung — Bauprodukte — Richtlinie 89/106 — Produkte, die die CE-Kennzeichnung tragen — Vermutung der Brauchbarkeit — Zwingender Charakter für den nationalen Richter bei Vorliegen einer nationalen Regelung, die Anforderungen in Bezug auf die handelsübliche Beschaffenheit und die Brauchbarkeit des betreffenden Produkts vorsieht — Fehlen*
(Richtlinie 89/106 des Rates in der durch die Richtlinie 93/68 geänderten Fassung, zwölfter Erwägungsgrund und Art. 4 Abs. 2)

4. *Rechtsangleichung – Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft – Richtlinie 98/34 – Technische Vorschrift – Begriff – Nationale Bestimmungen, die implizite vertragliche Bedingungen betreffend die Handelsüblichkeit und die Brauchbarkeit oder die Qualität der verkauften Produkte enthalten – Ausschluss*

(Richtlinie 98/34 des Europäischen Parlaments und des Rates in der durch die Richtlinie 2006/96 geänderten Fassung, Art. 1 Nr. 11 und 8 Abs. 1 Unterabs. 1)

1. Art. 267 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig ist, eine harmonisierte Norm im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 89/106 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte in der durch die Richtlinie 93/68 geänderten Fassung, deren Fundstellen von der Europäischen Kommission in der Ausgabe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, im Wege der Vorabentscheidung auszulegen.

Der Gerichtshof ist nämlich für die Auslegung von Handlungen zuständig, die, obwohl sie nicht von Einrichtungen vorgenommen wurden, die als Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union eingestuft werden können, den Charakter von Maßnahmen zur Durchführung oder Anwendung eines Rechtsakts der Union hatten; diese Lösung ist durch den Gegenstand selbst von Art. 267 AEUV gerechtfertigt, der die einheitliche Anwendung aller zur Unionsrechtsordnung gehörenden Bestimmungen innerhalb der Union sichern und damit verhindern soll, dass diese Bestimmungen je nach der Auslegung, die ihnen in den verschiedenen Mitgliedstaaten gegeben wird, unterschiedliche Rechtswirkungen entfalten. Darüber hinaus steht der nicht bindende Charakter einer unionsrechtlichen Handlung einer Entscheidung des Gerichtshofs über die Auslegung dieser Handlung im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV nicht entgegen.

Was eine harmonisierte Norm betrifft, die auf der Grundlage der Richtlinie 89/106 angenommen wurde und deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, so ist diese Teil des Unionsrechts, da durch Bezugnahme auf die Bestimmungen einer solchen Norm festgestellt wird, ob die in Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 89/106 aufgestellte Vermutung auf ein bestimmtes Produkt anwendbar ist. Auch dass die Konformität eines Bauprodukts mit den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 89/106 gegebenenfalls mit anderen Mitteln dargetan werden kann als durch den Nachweis der Konformität mit harmonisierten Normen, kann die mit einer harmonisierten Norm verbundenen Rechtswirkungen nicht in Frage stellen. Zwar wird mit der Ausarbeitung einer solchen harmonisierten Norm eine privatrechtliche Einrichtung betraut, doch stellt diese Norm gleichwohl eine notwendige und durch die in dieser Richtlinie definierten wesentlichen Anforderungen streng geregelte Durchführungsmaßnahme dar, die auf Initiative und unter der Leitung und Aufsicht der Kommission erstellt wird und die Rechtswirkungen nur entfaltet, wenn die Kommission deren Fundstellen zuvor in der Ausgabe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

(vgl. Rn. 34, 35, 40, 42, 43, 47, Tenor 1)

2. Die harmonisierte Norm EN 13242:2002 („Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau“) ist dahin auszulegen, dass sie für den nationalen Richter, der mit einem Rechtsstreit über die Erfüllung eines privatrechtlichen Vertrags befasst ist, der eine Partei zur Lieferung eines Bauprodukts verpflichtet, das mit einer nationalen Norm in Einklang steht, die diese harmonisierte Norm umsetzt, weder hinsichtlich der Art und Weise der Feststellung der Konformität eines solchen Bauprodukts mit den vertraglichen Spezifikationen noch hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem die Konformität des Bauprodukts nachgewiesen sein muss, bindend ist.

Die Richtlinie 89/106 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte in der durch die Richtlinie 93/68 geänderten Fassung, deren Zweck auf die Beseitigung von Handelshemmnissen begrenzt ist, soll nämlich nicht die Bedingungen und die Modalitäten der konkreten Nutzung von Bauprodukten bei ihrem Einbau in Bauwerke des Hoch- oder Tiefbaus harmonisieren, sondern die Modalitäten des Marktzugangs dieser Produkte. Weder die Richtlinie 89/106 noch die harmonisierte Norm EN 13242:2002, und insbesondere nicht deren Punkt 6.3, der die Modalitäten der Bestimmung des Schwefelgehalts der von ihr erfassten Gesteinskörnungen festlegt, harmonisieren also die nationalen Regelungen, die für den Nachweis im Rahmen einer vertragsrechtlichen Streitigkeit gelten, gleichviel, ob es sich um die Art und Weise der Feststellung der Konformität eines Bauprodukts mit den vertraglichen Spezifikationen handelt oder um den Zeitpunkt, zu dem die Konformität des Bauprodukts nachgewiesen sein muss.

(vgl. Rn. 51-53, Tenor 2)

3. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 89/106 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte in der durch die Richtlinie 93/68 geänderten Fassung ist im Licht des zwölften Erwägungsgrundes dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass die Vermutung der Brauchbarkeit eines im Einklang mit einer harmonisierten Norm hergestellten Produkts für den nationalen Richter bei der Feststellung der Handelsüblichkeit oder Brauchbarkeit dieses Produkts nicht bindend ist, wenn allgemeine nationale Rechtsvorschriften über den Verkauf von Waren wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden verlangen, dass ein Bauprodukt diese Merkmale aufweist.

Diese Vermutung der Konformität zielt nämlich allein darauf ab, einem Bauprodukt, das den von einer harmonisierten Norm aufgestellten Voraussetzungen entspricht, den freien Verkehr in der Union zu ermöglichen. Somit kann diese Richtlinie nicht dahin ausgelegt werden, dass sie die nationalen – möglicherweise impliziten –, auf Verträge über den Kauf von Bauprodukten anwendbaren Rechtsvorschriften harmonisiert. Folglich kann die Vermutung der Brauchbarkeit nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 89/106 im Licht ihres zwölften Erwägungsgrundes im Rahmen einer vertragsrechtlichen Streitigkeit für die Beurteilung der Frage, ob eine der Vertragsparteien eine Anforderung vertraglicher Art des nationalen Rechts erfüllt hat, nicht bindend sein.

(vgl. Rn. 57-59, 61, Tenor 3)

4. Art. 1 Nr. 11 der Richtlinie 98/34 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der zuletzt durch die Richtlinie 2006/96 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass nationale Bestimmungen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die – außer bei entgegenstehendem Willen der Parteien – implizite vertragliche Bedingungen betreffend die Handelsüblichkeit und die Brauchbarkeit oder die Qualität der verkauften Produkte enthalten, keine technischen Vorschriften im Sinne dieser Bestimmung sind, deren Entwürfe Gegenstand einer vorherigen Mitteilung gemäß Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 98/34 sein müssen.

Eine solche nationale Regelung fällt nämlich nicht in die Kategorie der technischen Vorschriften gemäß Art. 1 Abs. 11 der Richtlinie 98/34, da sie nur implizite vertragliche Bedingungen enthält und keinerlei Verbot im Sinne dieser Richtlinie, sei es, ein Erzeugnis herzustellen, einzuführen, in Verkehr zu bringen oder zu verwenden, sei es, einen Dienst zu erbringen oder zu nutzen oder sich als Erbringer von Diensten niederzulassen.

(vgl. Rn. 70, 72, Tenor 4)